



Beilagen  
RU4-U-532/045-2017  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.ru4@noel.gv.at">post.ru4@noel.gv.at</a> - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Johann Lang	15205		20. Dezember 2017

Betrifft  
Verbund Wind Power Austria GmbH, „Windpark Hollern II“, Genehmigung gemäß UVP-G 2000, Abnahmeverfahren gemäß § 20 UVP-G 2000; **Abnahme gemäß § 20 UVP-G 2000**

### **Bescheid**

Das im Betreff bezeichnete Vorhaben wurde mit Bescheid vom 20. Dezember 2011, RU4-U-532/027-2011, genehmigt. Aufgrund der letztgültigen Fertigstellungsanzeige, mit der auch die im Spruchteil B angeführten Abweichungen vom bestehenden Anlagenkonsens als geringfügig erachtet und zur nachträglichen Genehmigung beantragt wurden, wurde das Abnahmeverfahren gemäß § 20 UVP-G 2000 durchgeführt. Anhand der in konsolidierter Fassung vom Dezember 2017 vorgelegten Ausführungsunterlagen wurden die Projekt- und Konsensmäßigkeit der Windparkerrichtung sowie die Zulässigkeit für die beantragte Genehmigung der Konsensabweichungen geprüft.

### **Spruch**

#### **TEIL A (Feststellung)**

Es wird nach Maßgabe der im Spruchteil B nachträglich genehmigten, geringfügigen Konsensabweichungen und den in Spruchteil C geänderten bzw. neu formulierten Auflagenvorschriften festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Hollern II“ projekt- und kon-

sensgemäß im Sinne der eingangs zitierten Genehmigung vom 20. Dezember 2011, RU4-U-532/027-2011, ausgeführt wurde.

### **Teil B (nachträgliche Genehmigung)**

Der Verbund Wind Power Austria GmbH werden von dem, mit der zitierten Genehmigung vom 20. Dezember 2011, RU4-U-532/027-2011, für das Vorhaben „Windpark Hollern II“ erteilten Konsens, folgende geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt:

1. geringfügige Abweichung der absoluten Bauhöhe der WEA
2. geringfügige Abweichung der Betankung der Baustellenfahrzeuge
3. geringfügige Abweichung der verkehrstechnischen Infrastruktur
  - Bauablauf
  - Dimension der Aufbauflächen
  - Aufbau der Montageflächen
  - Drainagen
  - Schüttkörper
  - Aufstandspolster
  - Trompeten 1 bis 3
4. geringfügige Abweichung des Fundamentbaus
5. geringfügige Abweichungen der Anlagentechnik
  - FT-Variante anstatt FD-Variante
6. Konkretisierung der Eiswarnleuchten und Eiswarntafeln
7. Änderung der Betriebsweise, von einer schalloptimierten auf eine ausschließlich leistungsoptimierte Betriebsweise
8. Änderung der Typenprüfung der WEA
9. Änderung der Brandschutzdecke
10. Änderung der Generatortype (Einsatz einer Generatortype, die intern als „G2“ bezeichnet wird, mit einer reduzierten Nennleistung bzw. reduzierten Nennstrom, anstatt der ursprünglichen Variante „G1“).
11. Änderung der Transformatortype (Einsatz eines Transformators der Firma CG Power Systems mit einer Nennleistung von 3800 kVA anstatt des genehmigten Transformators mit 3500 kVA), wobei beide Transformatoren als typgeprüft gemäß IEC 60076 angeführt sind.

12. Änderung des Kühlsystems
13. Änderung der Aufstiegshilfe
14. Änderung der Abseilgeräte
15. Änderung der Auflage 9.15. (Maschinenbautechnik) des zitierten Genehmigungsbescheides vom 20. Dezember 2011
  - Aufstellung der Eiswarnschilder nur im Zeitraum vom 15.10. bis 15.4. eines jeden Jahres

### **Teil C (Änderungen von Auflagen)**

Aufgrund der unter Spruchteil B angeführten Konsensabweichungen werden die nachstehenden Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid vom 20. Dezember 2011, RU4-U-532/027-2011, wie folgt geändert bzw. neu formuliert:

#### **Auflage 7.5 (Lärmtechnik):**

„Auf Anforderung der Behörde sind binnen 6 Monaten die Geräuschemissionen einer Windenergieanlage des gegenständlichen Windparks „Hollern II“ gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 vom 01.10.2013, im leistungsoptimierten Betrieb durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) messtechnisch überprüfen zu lassen. Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Es ist der messtechnische / rechnerische Nachweis erbringen zu lassen, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks an den, der Beurteilung zugrunde gelegten, Immissionspunkten eingehalten werden. Der schriftliche Bericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.“

#### **Auflage 7.6 (Lärmtechnik):**

„Die Windenergieanlagen des Windparks Hollern II dürfen zur Tages-, Abend- und Nachtzeit uneingeschränkt leistungsoptimiert betrieben werden, sofern die nachstehenden Emissionen je Anlage eingehalten bzw. nachstehende LW,A - Werte in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit ( $v_{10m}$ ) nicht überschritten werden:

Windgeschwindigkeit									
$v_{10m}$ [m/s]	3	4	5	6	7	8	9	10	>10

E101, NH 135 m, 3 MW									
L <sub>W,A</sub> [dB]	91,8	95,8	99,1	101,8	103,1	104,7	105,2	105,2	105,2

**Auflage 9.15.** (Maschinenbautechnik):

„An allen Wegen im Bereich von 220 m um die WEA sind im Zeitraum vom 15.10. bis 15.4. eines jeden Jahres in einem Abstand von mindestens 225 m zu den WEAs Hinweisschilder aufzustellen. Auf diesen Schildern ist auf das Verbot des Benützens der Wege in diesem Bereich während des Stillstandes der Anlage infolge Vereisung hinzuweisen. Der Stillstand der Anlage infolge Vereisung ist dem Benützer mittels Blinkleuchte beim Hinweisschild kund zu tun.“

**Teil D (Rechtsgrundlagen)**

§ 17 Abs. 2 bis 5, § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 1 bis 4 und § 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr.111/2017

§ 15 Abs. 1 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005, LGBl. 7800-5 idF. LGBl. Nr. 94/2015

§§ 91, 92 Abs. 2 Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957 idF. BGBl. I Nr. 92/2017

**Hinweis:**

Die mit der gegenständlichen Abnahme verbundenen Verfahrenskosten werden mit gesondertem Bescheid zur Vorschreibung gebracht (§ 42 Abs. 1 UVP-G 2000 iVm. § 59 Abs. 1 AVG).

**Hinweis:**

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht gemäß § 21 Abs. 1 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt/Verfahrensgang/Beweiserhebung**

Die Fertigstellung des „WP Hollern II“ wurde in mehreren Schritten angezeigt und durch die Vorlage von Unterlagen und Nachweisen belegt. Im Verbund mit der Anzeige wurden auch verschiedene, als geringfügig erachtete Abweichungen vom bestehenden Anlagenkonsens zur nachträglichen Genehmigung im Zuge der Abnahme gemäß § 20 UVP-G 2000 beantragt. Die ursprüngliche Anzeige datiert vom 21. Jänner 2014, der Katalog der zur nachträglichen Genehmigung beantragten Abweichungen vom bestehenden Konsens vom 20. Dezember 2011, RU4-U-532/027-2011, wurde in der Abnahmeverhandlung am 18. September 2017 vervollständigt und die letzten beurteilungsrelevanten Ausführungsunterlagen liegen in der konsolidierten Fassung vom Dezember 2017 vor.

Die näheren Einzelheiten zu den Konsensabweichungen sowie zu den Ausführungen der konsentierten Errichtungsmaßnahmen sind den bezeichneten konsolidierten Unterlagen zu entnehmen. Diese Unterlagen sind mit einer Bezugsklausel zu diesem Abnahmebescheid versehen. Anhand dieser Unterlagen wurden sämtliche Ausführungsmaßnahmen fachlich wie rechtlich eingehend geprüft.

Die fachliche Prüfung stützt sich wesentlich auf den erhobenen Sachverständigenbeweis. Die dabei eingeholten Stellungnahmen und Gutachten der Sachverständigen für Abwasser-, Bau-, Elektro-, Lärm-, Luftfahrt-, Maschinenbau- und Verkehrstechnik sowie Forst-/Jagdwirtschaft, Grundwasserhydrologie, Landschaftsbild/Raumordnung, Landwirtschaft, Naturschutz/Ornithologie und Umwelthygiene sind aktenmäßig erfasst. In diesem Zusammenhang ist auch auf die sachverständigen Ausführungen in der Verhandlungsschrift vom 18. September 2017 und die dazu nachträglich ergangenen elektrotechnischen Ausführungen vom 21. November 2017 sowie die nochmalige Bestätigung des bau- und maschinenbautechnischen Prüfergebnisses mittels Aktenvermerk vom 14. Dezember 2017 zu verweisen.

Von den Sachverständigen war einerseits zu beurteilen, wie sich die angezeigten Konsensabweichungen auf die Umwelt auswirken. Im Ergebnis befanden sie, dass diese Abweichungen keine zusätzlichen, nachteilig zu qualifizierenden Auswirkungen auf die Umwelt und insoweit auf die in Betracht stehenden Schutzgüter bzw. -interessen sowie Rechte Dritter erwarten ließen. Die spruchgemäßen Änderungen bei den Auflagenvorschreibungen seien durch die Abweichungen bedingt.

Abgesehen von den Konsensabweichungen hatten die Sachverständigen andererseits auch zu beurteilen, ob der „WP Hollern II“ im Sinne des zugrundeliegenden Projektes und der bestehenden Genehmigung ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Diesbezüglich teilten die Sachverständigen einhellig mit, dass dies der Fall sei.

Die Abnahmeverhandlung am 18. September 2017 wurde nach den einschlägigen verfahrensrechtlichen Vorschriften der §§ 40 ff AVG anberaumt und kundgemacht. Dadurch wurde auch allen von den verfahrensgegenständlichen Konsensabweichungen möglicherweise betroffenen Beteiligten hinlänglich die Gelegenheit geboten, ihre Interessen wahrzunehmen. Von dieser Möglichkeit hat niemand Gebrauch gemacht und sind keine rechtsbegründenden Einwendungen bei der Behörde eingegangen.

Das Bundesdenkmalamt teilte mit Schreiben vom 22. August 2017 mit, dass keine fachlichen und rechtlichen Bedenken gegen das vorliegende Projekt bestünden. Gleiches ist im Grunde auch aus dem Schreiben des Arbeitsinspektors vom 13. September 2017 zu entnehmen. Andere im Verfahren mitwirkende Behörden sowie die Standortgemeinde und die NÖ Umweltschutzbehörde haben keine Stellungnahme abgegeben und sich nicht gegen die Abnahme im Gegenstand ausgesprochen.

## **2. Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000**

## Entscheidung

§ 17. ....

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Beachtung auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materien-gesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

.....

### *Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigungen*

§ 18. ....

*(3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als*

- 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und*
- 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.*

### *Abnahmeprüfung*

*§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.*

*(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.*

*(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.*

*(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.*

.....

## **Luftfahrtgesetz – LFG**

### *Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen*

*§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.*



## Ausnahmebewilligungen

§ 92. ....

*(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.*

.....

## **NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005**

§ 15

### *Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen*

*(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagene-  
genehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu  
nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagene-  
genehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde  
hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.*

.....

### **3. Tatbestandssubsumption/Beweiswürdigung/Rechtliche Beurteilung**

Die Fertigstellung des „WP Hollern II“ wurde im Sinne von § 20 Abs. 1 UVP-G 2000 ange-  
zeigt und mit entsprechenden Unterlagen belegt. Gleichzeitig wurden verschiedene Ab-  
weichungen vom, mit dem zitierten Bescheide aus 2011 gegenständlich definierten Kon-  
sens zur nachträglichen Genehmigung gemäß § 20 Abs. 4 leg. cit. beantragt.

Das hierauf eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde ordnungsgemäß nach den einschlä-  
gig relevanten Rechtsbestimmungen durchgeführt. Vor allem wurde durch die rechtskon-  
form kundgemachte Abnahmeverhandlung die in § 20 Abs. 4 leg. cit. gebotene Befassung  
allfällig von den verfahrensgegenständlichen Konsensabweichungen betroffenen Beteilig-  
ten ausreichend bewirkt.

Die fachliche Beurteilung der Ausführung des Vorhabens und des genannten Änderungsbegehrens fand anhand des Sachverständigenbeweises statt. Dabei wurde eine formale Prüfung der in Einem vorgelegten konsolidierten Ausführungsunterlagen angestellt. Im Ergebnis ergab diese Prüfung nachvollziehbar, dass die eingesehenen Unterlagen den an sie gestellten inhaltlichen Anforderungen entsprechen und das Vorhaben, mit Ausnahme der beantragten Abweichungen, projekt- und konsensgemäß ausgeführt wurde.

Zu den genehmigungsbeantragten Konsensabweichungen wurde schlüssig befunden, dass sie im Vergleich zum bestehenden Konsens keine wie auch immer gearteten zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt respektive Beeinträchtigungen Dritter nach sich ziehen werden. Insoweit verletzen sie auch nicht die in der zitierten Genehmigung für den gesamten Windpark attestierte Umweltverträglichkeit. Die angestellten Auflagenänderungen sind durch die Abweichungen fachlich induziert. Dieses Beurteilungsergebnis findet seine Bestätigung auch darin, als es im Verfahren unwidersprochen blieb.

Angesichts dessen kann rechtlich zulässig gefolgert werden, dass sich die betrachteten Abweichungen vom Vorhaben lediglich geringfügig auf die Umwelt ausnehmen, insoweit umweltverträglich sind, und keinen gesetzlichen Genehmigungsschranken gegenüberstehen. Diese Abweichungen sind daher nachträglich genehmigungsfähig. Zugleich erweisen sich die angestellten Auflagenänderungen dem Gedanken der Rechtssicherheit und – klarheit verpflichtet sowie dem normierten Interessenschutz als nachhaltig dienlich und in Ansehung der zitierten Rechtsgrundlagen begründet.

Im Ergebnis der angestellten Ermittlungen und unter Bezugnahme auf die dargelegte Rechtslage ist, auch im Hinblick auf die Festlegung einer gesonderten Kostenvorschreibung, spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

**Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. VERBUND Wind Power Austria GmbH, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien
2. Marktgemeinde Rohrau, z. H. des Bürgermeisters, Joseph-Haydn-Platz 1, 2471 Rohrau
3. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Belvederegasse 32, 1040 Wien
4. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

5. Abteilung Umwelt- und Energierecht, z.H. Herrn Mag. Michael Romanek  
als mitwirkende Behörde
6. Abteilung Verkehrsrecht, z.H. Herrn Mag. Alois Stockinger  
als mitwirkende Behörde
7. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an  
der Leitha  
als mitwirkende Behörde
8. Bundesdenkmalamt - Abteilung Bodendenkmale, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien  
als mitwirkende Behörde
9. Austro Control, Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung,  
Wagramer Straße 19, 1220 Wien  
als mitwirkende Behörde
10. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Roßauer Lände 1, 1090 Wien  
als mitwirkende Behörde
11. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1, 1011  
Wien
12. Abteilung Wasserwirtschaft, 1.) Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, 2.)  
Fachbereich Abwassertechnik, z.H. Herrn DI. Wolfgang Schaar
13. Abteilung Hydrologie und Geoinformation, z.H. Herrn Andreas Staindl
14. Abteilung Forstwirtschaft, z.H. Herrn DI.Dr. Gerald Dirnberger
15. Abteilung Anlagentechnik, 1.) Fachbereich Bautechnik, z.H. Herrn DI. Johannes  
Schindlbauer, 2.) Fachbereich Elektrotechniktechnik, z.H. Herrn DI. Martin Windisch,  
3.) Fachbereich Luftfahrttechnik, z.H. Herrn Christoph Straßberger
16. Abteilung Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
17. Gebietsbauamt Mödling, z.H. Herrn DI. Helmut Schretzmayer, Bahnstraße 2, 2340  
Mödling
18. Gebietsbauamt St. Pölten, z.H. Herrn DI. Johann Lehner, Am Bischofteich 1, 3100 St.  
Pölten
19. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35,  
1180 Wien
20. Herrn Dipl.-Ing. Dr. techn. Herbert Schedlmayer, Ingenieurkonsulent für Raumplanung  
und Raumordnung, Europaplatz 6, 3382 Loosdorf
21. SV Gratt GmbH, Technischer Umweltschutz, Friedrich-Gulda-Weg 3, 4175  
Herzogsdorf
22. Herrn Dipl.-Ing. Rudolf WENNY, c/o AXIS Ingenieurleistungen ZT Ges.m.b.H.,  
Schulring 15, 3100 St. Pölten
23. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,  
Stubenbastei 5, 1010 Wien  
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)